

(9) Die Zentralstelle ist berechtigt, eine Nachbesichtigung durchführen zu lassen. Wird bei einer Nachbesichtigung festgestellt, daß die Vermehrungsfeldbestände durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

(10) Führt die Besichtigung nicht zur Anerkennung, können aber die hierfür ursächlichen Mängel nach Ansicht des Anerkenners beseitigt werden, so kann auf Antrag und auf Kosten des Vermehrungsbetriebes eine Nachbesichtigung stattfinden.

§ 6

(1) Der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Besichtigung bei der Zentralstelle über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort und Bahnstation des Beschwerdeführers enthalten.

(2) Der Vermehrungsfeldbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Mit der Beschwerdebesichtigung ist eine Person zu beauftragen, die die erste Besichtigung nicht durchgeführt hat. Die mit der ersten Besichtigung beauftragte Person ist zur Beschwerdebeseitigung hirluzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig. Wird durch die Beschwerdebesichtigung das Ergebnis der ersten Besichtigung bestätigt, so sind die durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten vom Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb zu tragen.

§ 1

(1) Über das Ergebnis der Anerkennung wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt. Sie gilt nur für die darin angegebene Vermehrungsperiode.

(2) Die Zucht- bzw. Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, das aus den anerkannten Vermehrungsfeldbeständen erzeugte Saat- und Pflanzgut mit dem Jahr der Anerkennung des Vermehrungsfeldbestandes zu kennzeichnen.

(3) Über die weitere Verwendung von Vermehrungsfeldbeständen, deren Anerkennung abgelehnt wurde, entscheidet die Zentralstelle.

§ 8

(1) Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Zucht- bzw. Vermehrungsbetrieb.

(2) Nachstehende Gebühren für das Anerkennungsverfahren sind zu erheben:

Cyclamen-Saatgut bzw. -Pflanzgut

- je angefangene 100 Stück Mutterpflanzen in Höhe von 10 DM
- ab 1000 Stück in Höhe von 5 DM
- je angefangene 100 Stück Mutterpflanzen.

Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die Anerkennung abgelehnt wurde.

(3) Die Rechnung über die Gebühren für das Anerkennungsverfahren wird dem Gebührenschuldner durch die Zentralstelle gleichzeitig mit der Anerkennungsurkunde oder dem Bescheid über die Ablehnung der Anerkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der Zentralstelle einzuzahlen.

§ 9

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich Saat- oder Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 in den Handel bringt.

(2) Zuständig für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides ist der Vorsitzende des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen gemäß § 9 treten einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1963

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g

Erster Stellvertreter des Produktionsleiters